

# Satzung der „Ritter von K ö n i g s t e i n e. V.“

## § 1

(Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „ Ritter von Königstein “.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königstein im Taunus.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2

(Zweck und Ziele)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der mittelalterlichen Kultur und Gepflogenheit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Durchführung von Ritterturnieren durch den Verein.
  - b) die Pflege und Erhaltung alten Brauchtums durch Nacherstellen von Kleidern, Kostümen und Waffen des Mittelalters
  - c) durch heimatliche Geschichtsforschung
  - d) durch Sammeln historischer Gegenstände
  - e) durch Erhaltung der Festungsrue Königstein
  - f) durch Darstellung des mittelalterlichen Brauchtums in der Öffentlichkeit bei Eigen- und Fremdveranstaltungen sowie die Zusammenarbeit mit anderen historischen Gruppen und Vereinen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden:
  - a) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden.

## § 3

(Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und Jugendliche ab 16 Jahren, mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, werden.

- Minderjährige werden ohne Alterbeschränkung aufgenommen, wenn die Erziehungsberechtigten Vereinsmitglied sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung, bei Jugendlichen ab 16 Jahren siehe §3(1), beantragt.
  - (3) Über Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet der Vorstand.
  - (4) Ein oder Zwei Mitglieder, die vom Vorstand benannt werden, übernehmen nach Annahme des Antrages die weitere Betreuung und Einweisung des neuen Mitgliedes.
  - (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand und der Zahlung des ersten Monatsbeitrages.
  - (6) Mit dem Beitritt und der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als für sich verbindlich an.

#### § 4

##### (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es vorsätzlich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann verlangen, dass innerhalb von 4 Wochen die Mitgliederversammlung gehört wird, die den Vorstandsbeschluss aufheben kann.
- (4) Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

#### § 5

##### (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht der freien sachlichen Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten des Vereins unter Ausschluss aller politischen und konfessioneller Fragen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a) keine Zusagen gegenüber Dritten zu machen
  - b) für die Stärkung des Vereins und für die Erreichung der Vereinsziele zu wirken
  - c) nach den satzungsmäßigen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln
  - d) an den Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit teilzunehmen
  - e) die Beiträge pünktlich in der festgesetzten Höhe zu entrichten.

**§ 6**  
(Beiträge)

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.  
Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsentscheidung bestimmt.

**§ 7**  
(Spenden)

Spenden an den Verein sind satzungsgemäß zu verwenden.

**§ 8**  
(Vereinsorgane)

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Vom Vorstand wird ein/e Materialwart/in, sein Vertreter sowie ein/e Zeugwart/in mit Vertreter benannt.  
Die Amtszeit richtet sich nach derer des Vorstandes.

*Die Aufgaben des Materialwarts sind im einzelnen:*

- . Der Materialwart achtet darauf, dass das Lager immer aufgeräumt und ordentlich ist
- . Er/Sie führt eine Inventarliste und aktualisiert diese bei Bedarf
- . Er/Sie kontrolliert den Verleih und die Rückgabe von Gegenständen aus dem Lager nach Terminabsprache mit dem Ausleihenden
- . Der Materialwart hat die alleinige Schlüsselgewalt über die Lagerräume
- . Bei Verlust oder Beschädigung von Vereinseigentum haftet nicht der Materialwart
- . Vertretung des Materialwartes ist der Vorstand

*Die Aufgaben des Zeugwartes sind im einzelnen:*

- . Der Zeugwart kontrolliert den Verleih und die Rückgabe von Gewändern aus dem Fundus
- . Er/Sie restauriert neu angeschaffte oder zurückgegebene Gewänder
- . Er/Sie führt eine Liste darüber, bei wem sich welches Gewand befindet
- . Er/Sie kümmert sich darum, dass für alle Mitglieder ohne eigene Gewandung etwas zur Verfügung steht und tätigt bei Bedarf Neuanschaffung in Absprache mit dem Vorstand
- . Bei Verlust oder Beschädigung von Vereinseigentum haftet nicht der Zeugwart
- . Vertretung des Zeugwartes ist der Vorstand

## § 9

### (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) dem/der Beisitzer/in
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an, in geheimer Wahl gewählt.  
Die Wiederwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.  
Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem regulären Ende einer Amtsperiode aus, wird das Amt kommissarisch vom gesamten Vorstand weitergeführt oder die Mitgliederversammlung wählt bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
  - a) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung der Jahresrechnungsbereiche über Vermögen und Tätigkeiten des Vereins.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den 1. Vorsitzende(n) oder dem/der 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

## § 10

### (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Oberste Vereinsorgan.  
In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
  - g) Wahl des/der Kassenprüfer (s)/in
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind, auch wenn sie in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, für den Vorstand bindend.

## § 11

(Einberufung der Mitgliederversammlung)

Mindestens einmal jährlich ist die ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch elektronische Medien unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

## § 12

(Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges einem/r Wahlleiter/in übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt.

## § 13

(Kassenprüfer/in)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer/in. Der/Die Kassenprüfer/in darf dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Prüfung der Vereinskasse sowie des Vereinsvermögens hat mindestens einmal jährlich durch den/die Kassenprüfer/in zu erfolgen. Die Kassenprüfung kann auch unvermutet erfolgen.
- (3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Kassenprüfer/in zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist jährlich über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

## § 14

(Auflösung des Vereins sowie Anfallberechtigung)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der satzungsgemäß festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund als durch Beschluss aufgelöst wird.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Königstein, mit der Auflage, das Geld zur Erhaltung der Festungsrue Königstein zu verwenden und die Sachwerte zu erhalten und den Bürgern zugänglich zu machen.
- (4) Die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand 14. Februar 2005